



Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 160/20**

Luxemburg, den 16. Dezember 2020

Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-597/18 P Rat / K. Chrysostomides & Co. u. a., C-598/18 P Rat / Bourdouvali u. a., C-603/18 P K. Chrysostomides & Co. u. a. / Rat sowie C-604/18 P Bourdouvali u. a. / Rat

Presse und Information

**Der Gerichtshof bestätigt die Urteile des Gerichts, soweit es die Schadensersatzklagen abgewiesen hat, die mehrere Privatpersonen und Gesellschaften wegen Rechtsakten und Handlungen der Unionsorgane erhoben hatten, die im Rahmen einer der Republik Zypern gewährten und an die Umstrukturierung ihres Bankensektors geknüpften Finanzhilfe erlassen bzw. vorgenommen worden waren**

*Hingegen hat das Gericht rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Eurogruppe eine durch die Verträge geschaffene Stelle der Union sei, deren Handlungen oder Verhaltensweisen die außervertragliche Haftung der Union auslösen könnten*

In den ersten Monaten des Jahres 2012 gerieten einige in Zypern ansässige Banken, darunter die Cyprus Popular Bank (im Folgenden: Laïki) und die Trapeza Kyprou Dimosia Etaireia (Bank of Cyprus, im Folgenden: BoC) in finanzielle Schwierigkeiten. Am 25. Juni 2012 stellte die Republik Zypern daher beim Präsidenten der Eurogruppe einen Antrag auf Finanzhilfe. Die Eurogruppe teilte mit, dass diese Finanzhilfe entweder durch die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität oder den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) im Rahmen eines makroökonomischen Anpassungsprogramms gewährt werde, das in einem Memorandum of Understanding konkretisiert werde. Dieses Memorandum of Understanding wurde zwischen der Europäischen Kommission zusammen mit der Europäischen Zentralbank (EZB) und dem IWF auf der einen und den zyprischen Behörden auf der anderen Seite ausgehandelt. Am 26. April 2013 wurde ein Memorandum of Understanding von der Kommission im Namen des ESM, dem Finanzminister der Republik Zypern und dem Präsidenten der Zentralbank von Zypern unterzeichnet. Dies erlaubte die Gewährung einer Finanzhilfe an die Republik Zypern durch den ESM.

Mehrere Privatpersonen und Gesellschaften, die Inhaber von Einlagen bei der Laïki und der BoC, Aktionäre oder Anleihegläubiger dieser Banken sind, waren der Auffassung, dass der Rat der Europäischen Union, die Kommission, die EZB und die Eurogruppe im Rahmen dieses Memorandum of Understanding von den zyprischen Behörden verlangt hätten, Maßnahmen beizubehalten oder kontinuierlich umzusetzen, durch die der Wert ihrer Einlagen, Aktien oder Anleihen erheblich herabgesetzt worden sei. Deshalb reichten sie beim Gericht der Europäischen Union Klagen wegen außervertraglicher Haftung ein, um Ersatz für die Verluste zu erhalten, die ihnen aufgrund dieser Maßnahmen entstanden sein sollen.

Mit zwei Urteilen vom 13. Juli 2018, K. Chrysostomides & Co. u. a./Rat u. a. sowie Bourdouvali u. a./Rat u. a.<sup>1</sup>, wies das Gericht zunächst die Einreden der Unzulässigkeit zurück, die der Rat gegen die von den betreffenden Privatpersonen und Gesellschaften gegen die Eurogruppe eingereichten Schadensersatzklagen erhoben hatte. Sodann entschied es zu der ersten Voraussetzung der außervertraglichen Haftung der Union nach Art. 340 Abs. 2 AEUV, die die Rechtswidrigkeit der beanstandeten Handlungen des Unionsorgans betrifft und den Nachweis eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen einen Rechtsvorschrift verlangt, die bezweckt, Einzelnen Rechte zu verleihen, dass die Privatpersonen und Gesellschaften, die diese Klagen eingereicht hatten, eine Verletzung ihres Eigentumsrechts, des Grundsatzes des

<sup>1</sup> Urteile des Gerichts vom 13. Juli 2018, K. Chrysostomides & Co. u. a./Rat u. a., [T-680/13](#), sowie Bourdouvali u. a./Rat u. a., [T-786/14](#) (im Folgenden: angefochtene Urteile); vgl. Pressemitteilung Nr. [108/18](#).

Vertrauensschutzes oder des Grundsatzes der Gleichbehandlung nicht mit Erfolg nachgewiesen hätten. Da die erste Voraussetzung der außervertraglichen Haftung der Union in diesem Fall nicht erfüllt gewesen sei, wies das Gericht diese Klagen ab.

**Auf Rechtsmittel des Rates (Rechtssachen C-597/18 P und C-598/18 P), sowie der betreffenden Privatpersonen und Gesellschaften (C-603/18 P und C-604/18 P) und auf die Anschlussrechtsmittel des Rates (in den Rechtssachen C-603/18 P und C-604/18 P) hebt die Große Kammer des Gerichtshofs die angefochtenen Urteile des Gerichts auf, soweit die vom Rat erhobenen Einreden der Unzulässigkeit zurückgewiesen wurden, soweit diese gegen die von diesen Privatpersonen und Gesellschaften gegen die Eurogruppe und Art. 2 Abs. 6 Buchst. b des Beschlusses 2013/236<sup>2</sup> erhobenen Klagen gerichtet waren. Die Rechtsmittel der betreffenden Privatpersonen und Gesellschaften weist der Gerichtshof hingegen zurück.**

Würdigung durch den Gerichtshof

Als Erstes weist der Gerichtshof zu den **vom Rat in den Rechtssachen C-597/18 P und C-598/18 P eingelegten Rechtsmitteln** darauf hin, dass die außervertragliche Haftung der Union im Sinne von Art. 340 Abs. 2 AEUV voraussetzt, dass einem „Unionsorgan“ ein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden kann, wobei der Begriff „Unionsorgan“ nicht nur die in Art. 13 Abs. 1 EUV aufgeführten Organe der Union umfasst, sondern auch alle Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die mit den Verträgen oder kraft der Verträge errichtet wurden und zur Verwirklichung der Ziele der Union beitragen sollen.

Hierzu führt der Gerichtshof erstens aus, dass die Eurogruppe eine zwischenstaatliche Einrichtung zur Koordination der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten darstellt, deren Währung der Euro ist (im Folgenden: Euro-Länder). Zweitens kann die Eurogruppe nicht einer Formation des Rates gleichgestellt werden und ist durch ihre informelle Natur gekennzeichnet. Drittens verfügt die Eurogruppe weder über eigene Zuständigkeiten noch über die Befugnis, die Nichtbeachtung der in ihrem Rahmen geschlossenen politischen Vereinbarungen zu sanktionieren. Daraus zieht der Gerichtshof den Schluss, dass **das Gericht zu Unrecht angenommen hat, dass die Eurogruppe eine durch die Verträge geschaffene Stelle „der Union“ sei, deren Handlungen die außervertragliche Haftung der Union auslösen könnten.**

Da die im Rahmen der Eurogruppe geschlossenen politischen Vereinbarungen u. a. durch Rechtsakte und Handlungen der Unionsorgane, u. a. des Rates und der EZB, konkretisiert und umgesetzt werden, **wird den Betroffenen nicht das in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz genommen**, weil sie – wie sie es im vorliegenden Fall im Übrigen getan haben – gegen diese Organe wegen Rechtsakten oder Handlungen, die diese im Anschluss an solche politischen Vereinbarungen erlassen oder vorgenommen haben, vor den Unionsgerichten Klage wegen außervertraglicher Haftung der Union erheben können. Insbesondere ist es Aufgabe der Kommission als Hüterin der Verträge, über die Vereinbarkeit dieser Vereinbarungen mit dem Unionsrecht zu wachen. Bleibt sie in dieser Hinsicht untätig, kann dies die außervertragliche Haftung der Union auslösen.

Als Zweites richteten sich **die Anschlussrechtsmittel des Rates in den Rechtssachen C-603/18 P und C-604/18 P** gegen die Würdigung des Gerichts, wonach zum einen der Rat mit Art. 2 Abs. 6 Buchst. b des Beschlusses 2013/236 von den zyprischen Behörden die Beibehaltung oder kontinuierliche Umsetzung der Umwandlung nicht gesicherter Einlagen bei der BoC in Eigenkapital verlangt habe und zum anderen diese Behörden insoweit über kein Ermessen verfügten.

---

<sup>2</sup> Beschluss 2013/236/EU des Rates vom 25. April 2013 gerichtet an Zypern über spezifische Maßnahmen zur Wiederherstellung von Finanzstabilität und nachhaltigem Wachstum (ABl. 2013, L 141, S. 32, im Folgenden: Beschluss 2013/236). Dieser Beschluss sieht eine Reihe von Maßnahmen und Ergebnissen vor, um das Haushaltsdefizit der Republik Zypern zu beheben und die Solidität des Finanzsystems dieses Mitgliedstaats wiederherzustellen. Die Anschlussrechtsmittel des Rates bezogen sich speziell auf Art. 2 Abs. 6 Buchst. b dieses Beschlusses, wonach eine, „unabhängige Bewertung der Vermögenswerte der BoC und der Laïki und rasche Integration der Geschäfte der Laïki in die BoC [erfolgt]. Die Bewertung wird rasch abgeschlossen, um bei der BoC die vollständige Umwandlung von Einlagen in Eigenkapital zu ermöglichen“.

Hierzu weist der Gerichtshof darauf hin, dass Art. 2 Abs. 6 Buchst. b des Beschlusses 2013/236 nicht die besonderen Modalitäten der Durchführung dieser Umwandlung festlegt und die zyprischen Behörden daher in dieser Hinsicht über ein erhebliches Ermessen verfügten, insbesondere um die Zahl und den Wert der den Einlegern der BoC im Gegenzug zu ihren nicht gesicherten Einlagen bei dieser Bank zuzuweisenden Aktien zu bestimmen. Folglich **hat das Gericht** nach Auffassung des Gerichtshofs **rechtsfehlerhaft angenommen, dass die Republik Zypern nach dieser Bestimmung über kein Ermessen verfügt habe, um die besonderen Modalitäten dieser Umwandlung festzulegen.**

Als Drittes machten die **betreffenden Privatpersonen und Gesellschaften im Rahmen der von ihnen in den Rechtssachen C-603/18 P und C-604/18 P eingelegten Rechtsmittel** geltend, dass eine hinreichend qualifizierte Verletzung ihres Eigentumsrechts, des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und des Grundsatzes der Gleichbehandlung auf Rechtsakte und Handlungen der Unionsorgane zurückzuführen und die erste Voraussetzung der außervertraglichen Haftung der Union daher erfüllt sei.

Hierzu weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass das Eigentumsrecht<sup>3</sup> nicht absolut gilt, sondern Einschränkungen unterliegen kann<sup>4</sup>. Wie er bereits im Urteil Ledra Advertising u. a./Kommission und EZB<sup>5</sup> entschieden hat, **können die im Memorandum of Understanding vom 26. April 2013 genannten Maßnahmen nicht als unverhältnismäßiger und nicht tragbarer Eingriff angesehen werden, der das Eigentumsrecht der betreffenden Privatpersonen und Gesellschaften antastet.**

Ferner **kann der Umstand, dass in früheren Phasen der internationalen Finanzkrise die Gewährung einer Finanzhilfe an andere Euro-Länder nicht vom Erlass besonderer Maßnahmen abhängig gemacht wurde, nicht als Zusicherung angesehen werden, die ein berechtigtes Vertrauen der Aktionäre, Anleihegläubiger und Einleger der Laïki und der BoC darauf begründen konnte, dass dies bei der Gewährung einer Finanzhilfe an die Republik Zypern genauso sein würde.**

Schließlich **verneint** der Gerichtshof nach dem Hinweis darauf, dass der **allgemeine Grundsatz der Gleichbehandlung** verlangt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleichbehandelt werden, sofern eine solche Behandlung nicht objektiv gerechtfertigt ist, **einen Verstoß gegen diesen Grundsatz.** Die **betreffenden Privatpersonen und Gesellschaften befinden sich nämlich nicht in einer** mit der der Zentralbank von Zypern, deren Tätigkeit allein von im Allgemeininteresse liegenden Zielen geleitet wird, der Inhaber von Einlagen bei den griechischen Zweigstellen der Laïki und der BoC, der Einleger dieser beiden Banken, deren Einlagen 100 000 Euro nicht überschritten, der Einleger und Aktionäre von Banken in anderen Euro-Ländern, die vor der Republik Zypern eine Finanzhilfe erhalten haben, oder der Mitglieder des zyprischen genossenschaftlichen Bankensektors **vergleichbaren Lage.**

Im Ergebnis **weist der Gerichtshof die von den betreffenden Gesellschaften und Privatpersonen eingelegten Rechtsmittel** (Rechtssachen C-603/18 P und C-604/18 P) **in vollem Umfang zurück, hebt die angefochtenen Urteile des Gerichts auf, soweit die vom Rat erhobenen Einreden der Unzulässigkeit zurückgewiesen wurden, soweit diese die gegen die Eurogruppe und Art. 2 Abs. 6 Buchst. b des Beschlusses 2013/236 erhobenen Klagen betrafen, und gibt diesen Einreden im Rahmen einer endgültigen Entscheidung<sup>6</sup> statt.**

---

<sup>3</sup> Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

<sup>4</sup> Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

<sup>5</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2016 in den verbundenen Rechtssachen Ledra Advertising u. a./Kommission und EZB, [C-8/15 P bis C-10/15 P](#); vgl. Pressemitteilung Nr. [102/16](#).

<sup>6</sup> Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

---

**HINWEIS:** Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*